

Kleine Anfrage

des Abg. Thaddäus Kunzmann CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Integration

**Asylbewerber und Flüchtlinge im Landkreis Esslingen
im Jahr 2015**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge sind derzeit im Landkreis Esslingen untergebracht (mit Auflistung, aus welchen Staaten diese Menschen jeweils stammen sowie getrennt nach Geschlechtern und wie viele Familien sich darunter jeweils befinden)?
2. Bei wie vielen der oben genannten Asylbewerber und Flüchtlinge handelt es sich um Roma (mit Auflistung nach Herkunftsländern)?
3. Wie viele der Menschen sind nach ihrem Kenntnisstand zum wiederholten Male als Asylbewerber oder Flüchtlinge nach Deutschland eingereist?
4. Wie viele Asylbewerber aus Albanien und dem Kosovo kamen im Januar und Februar 2015 im Vergleich zum September und Oktober 2014 nach Baden-Württemberg?
5. Wie viele Asylbewerber aus Albanien und dem Kosovo wurden im Januar und im Februar 2015 dem Landkreis Esslingen zugewiesen?
6. Wie viele Asylbewerber bzw. Flüchtlinge wurden 2013 und 2014 aus Baden-Württemberg in ihre Herkunftsländer abgeschoben?
7. Wie hoch ist die jeweilige Anerkennungsquote für Asylbewerber und Flüchtlinge aus den in Frage 1 genannten Ländern?

8. Unter welchen Bedingungen ist es Asylbewerbern erlaubt zu arbeiten?

9. Unter welchen Bedingungen ist es Asylbewerbern erlaubt, eine Ausbildung bzw. ein Studium zu absolvieren?

23.02.2015

Kunzmann CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 19. März 2015 Nr. 2-0141.5/15/6528 beantwortet das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge sind derzeit im Landkreis Esslingen untergebracht (mit Auflistung, aus welchen Staaten diese Menschen jeweils stammen sowie getrennt nach Geschlechtern und wie viele Familien sich darunter jeweils befinden)?

7. Wie hoch ist die jeweilige Anerkennungsquote für Asylbewerber und Flüchtlinge aus den in Frage 1 genannten Ländern?

Zu 1. und 7.:

Am 28. Februar 2015 waren im Landkreis Esslingen 1.491 Asylbewerber untergebracht, davon 1.188 männliche und 303 weibliche Personen. Unter den untergebrachten Personen befanden sich 143 Familien.

Die Herkunftsländer der untergebrachten Personen und die Gesamtschutzquoten sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Land	Personen	Gesamtschutzquote (%)	Land	Personen	Gesamtschutzquote (%)
Afghanistan	87	38,2	Mazedonien	82	0,1
Albanien	17	5,9	Nigeria	30	1,9
Algerien	39	0,5	Pakistan	156	11,9
Bosnien und Herzegowina	24	0,1	Russ. Föderation	41	1,2
China	8	6,9	Serbien	124	0,2
Eritrea	54	11,9	Somalia	7	50
Gambia	138	0,9	Sri Lanka	28	27,5
Georgien	29	0	Südkorea	14	0
Indien	62	2,1	Syrien	225	94,1
Irak	57	67,4	Togo	17	4,1
Iran	75	54,2	Türkei	26	10,8
Kamerun	24	7,6			
Kosovo	99	1	Staatenlose	6	85,7
Libanon	1	0	Ungeklärt	21	76,2

Zur Erläuterung: Die Gesamtschutzquote bestimmt sich aus der Anzahl aller positiven Entscheidungen im Verhältnis zu der Anzahl aller Entscheidungen über Asylanträge, die in Baden-Württemberg gestellt wurden. Der Bezugszeitraum ist das Jahr 2014.

2. *Bei wie vielen der oben genannten Asylbewerber und Flüchtlinge handelt es sich um Roma (mit Auflistung nach Herkunftsländern)?*

Zu 2.:

Unter den am 28. Februar 2015 untergebrachten 1.491 Asylbewerbern handelt es sich insbesondere bei den Personen aus den Westbalkanstaaten erfahrungsgemäß auch um Roma. Amtliche Statistiken führt das Land hierzu jedoch nicht.

3. *Wie viele der Menschen sind nach ihrem Kenntnisstand zum wiederholten Male als Asylbewerber oder Flüchtlinge nach Deutschland eingereist?*

Zu 3.:

Nach Kenntnis der unteren Aufnahmebehörde sind im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 28. Februar 2015 insgesamt 255 Personen zum wiederholten Male als Asylbewerber oder Flüchtlinge nach Deutschland eingereist und als Folgeantragsteller im Landkreis Esslingen untergebracht worden.

4. *Wie viele Asylbewerber aus Albanien und dem Kosovo kamen im Januar und Februar 2015 im Vergleich zum September und Oktober 2014 nach Baden-Württemberg?*

Zu 4.:

Die im Januar und Februar 2015 von der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Baden-Württemberg aufgenommenen und registrierten Asylersantragsteller aus Albanien und dem Kosovo sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Jahr 2015	Albanien	Kosovo	Summe
Januar 2015	203	1.306	1.509
Februar 2015	143	2.063	2.206
Summe:	346	3.369	3.715

Die Aufnahme aus diesen Herkunftsländern stellte sich im September und Oktober 2014 im Vergleich wie folgt dar:

Jahr 2014	Albanien	Kosovo	Summe
September 2014	32	106	138
Oktober 2014	128	785	913
Summe:	160	891	1.051

5. *Wie viele Asylbewerber aus Albanien und dem Kosovo wurden im Januar und im Februar 2015 dem Landkreis Esslingen zugewiesen?*

Zu 5.:

Die Landeserstaufnahmeeinrichtung hat dem Landkreis Esslingen im Januar und im Februar 2015 insgesamt 14 Asylbewerber aus Albanien und 46 Asylbewerber aus dem Kosovo zugeteilt.

6. *Wie viele Asylbewerber bzw. Flüchtlinge wurden 2013 und 2014 aus Baden-Württemberg in ihre Herkunftsländer abgeschoben?*

Zu 6.:

Im Jahr 2013 wurden aus Baden-Württemberg insgesamt 1.055 und im Jahr 2014 insgesamt 1.211 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer abgeschoben.

Die Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge aus dem Landkreis Esslingen, die abgeschoben wurden, sowie deren Herkunftsländer werden statistisch nicht gesondert erhoben und wären nur mit unververtretbarem Aufwand zu ermitteln.

8. *Unter welchen Bedingungen ist es Asylbewerbern erlaubt zu arbeiten?*

Zu 8.:

Asylbewerbern kann nach einem Aufenthalt von drei Monaten die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, sofern die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren, ob für die Beschäftigung bevorrechtigte Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Staatsangehörige sowie Ausländer, die bereits einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben) zur Verfügung stehen (sogenannte Vorrangprüfung).

Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Sie entfällt außerdem unter bestimmten Voraussetzungen in den folgenden Fällen:

- bei den sogenannten Mangelberufen (insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner, akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie)
- für Ausländer, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung erworben haben
- für Ausländer, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt wurde und die betreffenden Personen von der Bundesagentur vermittelt worden sind oder die Bundesagentur für den entsprechenden Beruf festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist
- für praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Nach einem Aufenthalt von vier Jahren entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit. Sie entfällt außerdem unter bestimmten Voraussetzungen in den folgenden Fällen:

- zur Ausübung einer Berufsausbildung
- für hochqualifizierte Beschäftigungen
- für Führungskräfte
- für Tätigkeiten im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
- für Freiwilligendienste oder Beschäftigungen aus karitativen oder religiösen Gründen
- für ein von der EU gefördertes Praktikum und für Praktika während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums
- für Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr
- für Berufssportler oder Berufstrainer,
- für Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen
- für die Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen

- zur Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

9. Unter welchen Bedingungen ist es Asylbewerbern erlaubt, eine Ausbildung bzw. ein Studium zu absolvieren?

Zu 9.:

Bei betrieblichen Ausbildungen handelt es sich aus ausländerrechtlicher Sicht um Beschäftigungen. Die Ausführungen zu Frage 8 gelten daher für nicht staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe entsprechend.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Monaten und Jahren die Regelungen für Asylbewerber, in Deutschland eine Ausbildung aufzunehmen, deutlich gelockert wurden. So darf nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung bereits nach 3 Monaten in Deutschland mit einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf begonnen werden, ohne dass die Arbeitsagentur zustimmen muss. Diese Regelung war Teil des sogenannten Asylkompromisses und ist seit 6. November 2014 in Kraft.

Bezüglich der Aufnahme eines Studiums gibt es aus ausländerrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Beschränkungen für Asylbewerber.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, studienbefähigten Flüchtlingen in Baden-Württemberg die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums zu ermöglichen. Die Landesregierung hat im Jahr 2014 durch eine Änderung des Landeshochschulgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass auch Asylbewerberinnen und -bewerber ein Studium in Baden-Württemberg aufnehmen oder fortsetzen können. Bis dahin war ein Studium nur für Studieninteressierte mit Aufenthaltstitel möglich. Seit April 2014 ist daher auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein Studium hochschulrechtlich in Baden-Württemberg möglich, sofern – wie bei allen anderen Studierwilligen auch – die hochschulrechtlichen Qualifikations-, Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind.

Als eines der Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels vom 13. Oktober 2014 hat das Wissenschaftsministerium ein Studienförderprogramm für Flüchtlinge aus Syrien ausgearbeitet. Dieses soll Bildungschancen eröffnen und zu einer erfolgreichen Integration im Land verhelfen. Das Programm unterstützt die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten bei der sprachlichen Fortbildung bzw. dem Besuch eines Studienkollegs zur Erlangung der für ein Studium in Baden-Württemberg erforderlichen Qualifikationen. Neben den ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten wird ein breiterer Personenkreis von dem im Rahmen des Programms geschaffenen Betreuungs- und Beratungsstrukturen profitieren können.

Öney

Ministerin für Integration